

# Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1918.

## Inhalt.

**Verordnung:** der Badischen vorläufigen Volksregierung: die vorübergehende Stilllegung von Betrieben der Metall- und chemischen Industrie betreffend.

## Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1918.)

Die vorübergehende Stilllegung von Betrieben der Metall- und chemischen Industrie betreffend.

### I.

Betriebe der Metall- und der chemischen Industrie, die Kohle zur Erzeugung motorischer Kraft oder zur Dampferzeugung verwenden, sind während der Zeit vom 24. Dezember 1918 bis einschließlich 4. Januar 1919 stillzulegen, sofern in ihnen mehr als 30 Arbeiter beschäftigt werden. Ausgenommen bleiben:

- a. die Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung,
- b. solche mit dringlichen Aufträgen der Staatseisenbahnverwaltung befaßten Privatbetriebe, denen die Generaldirektion der Staatseisenbahnen aufgrund der ihr hiermit erteilten Ermächtigung die Weiterarbeit gestattet,
- c. die Betriebe der Goldwarenindustrie.

### II.

Die Vorschrift in Ziffer 1 Satz 1 bezieht sich nicht:

- a. auf Arbeiten der im § 105 c und im § 105 d der Gewerbe-Ordnung erwähnten Art,
- b. auf Arbeiten, die ohne Verwendung von Licht und durch Kohle erzeugter Kraft ausgeführt werden können.

Den Arbeitern, die in der hiernach zugelassenen Weise beschäftigt werden, ist auch bei gekürzter Arbeitszeit der volle regelmäßige Tagesverdienst zu gewähren.

Die Übernahme der hiernach zulässigen Arbeit darf von den Arbeitern nicht verweigert werden.

## III.

Für den infolge der (12tägigen) Stilllegung entstehenden Lohnausfall erhalten die feiernden Arbeiter Entschädigung. Die Entschädigung wird gewährt für 7 Werktage und beträgt 85 v. H. des regelmäßigen Gesamttagesverdienstes; sie ist im Wege der üblichen Lohnauszahlung durch den Arbeitgeber nach Abzug der Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung zu zahlen.

Die Entschädigung wird nicht gewährt für diejenigen der in Absatz 1 erwähnten 7 Werktage, an denen nach Ziffer II gearbeitet wird.

## IV.

Auf Nachweis der Auszahlung (Ziffer III) erattet die Gemeinde des Betriebsbesitzers dem Arbeitgeber die geleisteten Entschädigungen und Beträge bis zur Höhe von 70 v. H. des regelmäßigen Gesamttagesverdienstes zurück; den Rest hat der Arbeitgeber endgültig zu tragen. Der von der Gemeinde zu erstattende Betrag gilt als Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge im Sinne des § 4 der Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1305).

Karlsruhe, den 23. Dezember 1918.

Badische vorläufige Volksregierung.

Der Präsident:

Geiß.

Ministerium für Übergangswirtschaft  
und Wohnungswesen:  
Marzloff.

Ministerium für soziale Fürsorge:  
Schwarz.